

## **Entgeltordnung zur Wasserversorgungssatzung des GWAZ**

In ihrer Sitzung am 02.12.2024 hat die Verbandsversammlung des GWAZ mit Beschluss Nr. VV 12/2024 die nachfolgende Entgeltordnung zur Wasserversorgungssatzung des GWAZ beschlossen.

### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Allgemeine Tarife / Wasserpreis
- § 2 Grundsatz
- § 3 Jahresgrundpreis
- § 4 Mengenpreis (Wasserpreis)
- § 5 Großabnehmer
- § 6 Wasserentnahme für Sonderzwecke
- § 7 Bereitstellungsentgelt
- § 8 Sonstige Entgelte
- § 9 Umsatzsteuer
- § 10 Inkrafttreten

### **§ 1**

#### **Allgemeine Tarife / Wasserpreis**

- (1) Der Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband - im Folgenden GWAZ genannt - stellt zu den Bedingungen der Verordnung über „Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“ vom 20.06.1980, in seinem Versorgungsgebiet aus einer einheitlichen öffentlichen Wasserversorgungsanlage, die sich aus den drei ehemals rechtlich selbständigen Wasserversorgungseinrichtungen (WI, WII, WIII) zusammensetzt, Trinkwasser zu den im Folgenden genannten Tarifen zur Verfügung.
- (2) Der Wasserpreis setzt sich zusammen aus dem Jahresgrundpreis, dem Verbrauchspreis und dem jeweils gültigen Mehrwertsteuersatz. Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Grundsatz**

- (1) Für die Inanspruchnahme und Vorhaltung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung werden Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung für die Grundstücke erhoben, die an die öffentlichen Wasserversorgungseinrichtungen angeschlossen sind bzw. diese in sonstiger Weise in Anspruch nehmen.

- (2) Das Entgelt wird als Mengenpreis und als Grundpreis erhoben. Der Grundpreis dient der teilweisen Deckung der fixen Kosten der Wasserversorgungseinrichtung des Verbandes.

### § 3 Jahresgrundpreis

- (1) Der Jahresgrundpreis richtet sich grundsätzlich nach der Größe der aufgestellten Wasserzähler, er beträgt

- a) für die ehemalige rechtlich selbständige Wasserversorgungsanlage WI

ab 01.01.2016 bis 31.12.2022

Zählergröße / Nenndurchfluss	Zählergröße nach MID	Jahresgrundpreis
Qn 2,5 m <sup>3</sup> /h	Q <sub>3</sub> 4 m <sup>3</sup> /h	53,07 Euro
Qn 6,0 m <sup>3</sup> /h	Q <sub>3</sub> 10 m <sup>3</sup> /h	297,19 Euro
Qn 10,0 m <sup>3</sup> /h	Q <sub>3</sub> 16 m <sup>3</sup> /h	1.326,75 Euro
Qn 15,0 m <sup>3</sup> /h	Q <sub>3</sub> 25 m <sup>3</sup> /h	2.653,35 Euro
Qn 40,0 m <sup>3</sup> /h	Q <sub>3</sub> 63 m <sup>3</sup> /h	3.131,13 Euro
Qn 60,0 m <sup>3</sup> /h	Q <sub>3</sub> 100 m <sup>3</sup> /h	3.529,15 Euro

- b) für die ehemalige rechtlich selbständige Wasserversorgungsanlage WII

ab 01.01.2016 bis 31.12.2022

Zählergröße / Nenndurchfluss	Zählergröße nach MID	Jahresgrundpreis
Qn 2,5 m <sup>3</sup> /h	Q <sub>3</sub> 4 m <sup>3</sup> /h	99,00 Euro
Qn 6,0 m <sup>3</sup> /h	Q <sub>3</sub> 10 m <sup>3</sup> /h	554,40 Euro
Qn 10,0 m <sup>3</sup> /h	Q <sub>3</sub> 16 m <sup>3</sup> /h	2.475,00 Euro
Qn 15,0 m <sup>3</sup> /h	Q <sub>3</sub> 25 m <sup>3</sup> /h	4.950,00 Euro
Qn 40,0 m <sup>3</sup> /h	Q <sub>3</sub> 63 m <sup>3</sup> /h	5.841,00 Euro
Qn 60,0 m <sup>3</sup> /h	Q <sub>3</sub> 100 m <sup>3</sup> /h	6.583,50 Euro
für jeden weiteren angefangenen m <sup>3</sup> /h		39,60 Euro

- c) für die ehemalige rechtlich selbständige Wasserversorgungsanlage WIII

ab 01.01.2016 bis 31.12.2022

Zählergröße / Nenndurchfluss	Zählergröße nach MID	Jahresgrundpreis
Qn 2,5 m <sup>3</sup> /h	Q <sub>3</sub> 4 m <sup>3</sup> /h	99,00 Euro
Qn 6,0 m <sup>3</sup> /h	Q <sub>3</sub> 10 m <sup>3</sup> /h	554,40 Euro
Qn 10,0 m <sup>3</sup> /h	Q <sub>3</sub> 16 m <sup>3</sup> /h	2.475,00 Euro
Qn 15,0 m <sup>3</sup> /h	Q <sub>3</sub> 25 m <sup>3</sup> /h	4.950,00 Euro

Qn 40,0 m <sup>3</sup> /h	Q <sub>3</sub> 63 m <sup>3</sup> /h	5.841,00 Euro
Qn 60,0 m <sup>3</sup> /h	Q <sub>3</sub> 100 m <sup>3</sup> /h	6.583,50 Euro
für jeden weiteren angefangenen m <sup>3</sup> /h		39,60 Euro

- d) für die einheitliche öffentliche Wasserversorgungsanlage (gesamtes Verbandsgebiet)

**ab 01.01.2023**

Zählergröße / Nenndurchfluss	Zählergröße nach MID	Jahresgrundpreis
Qn 2,5 m <sup>3</sup> /h	Q <sub>3</sub> 4 m <sup>3</sup> /h	99,00 Euro
Qn 6,0 m <sup>3</sup> /h	Q <sub>3</sub> 10 m <sup>3</sup> /h	554,40 Euro
Qn 10,0 m <sup>3</sup> /h	Q <sub>3</sub> 16 m <sup>3</sup> /h	2.475,00 Euro
Qn 15,0 m <sup>3</sup> /h	Q <sub>3</sub> 25 m <sup>3</sup> /h	4.950,00 Euro
Qn 40,0 m <sup>3</sup> /h	Q <sub>3</sub> 63 m <sup>3</sup> /h	5.841,00 Euro
Qn 60,0 m <sup>3</sup> /h	Q <sub>3</sub> 100 m <sup>3</sup> /h	6.583,50 Euro
für jeden weiteren angefangenen m <sup>3</sup> /h		39,60 Euro

- (2) Der Jahresgrundpreis enthält Teile der fixen Kosten für die Bereitstellung des Trinkwassers.  
Für Verbundzähleranlagen mit mehreren Zählern addieren sich die Jahresgrundpreise entsprechend der oben aufgeführten Aufstellung.  
Der Jahresgrundpreis ist auch zu zahlen, wenn im Verbrauchszeitraum kein Wasser aus dem Trinkwassernetz des GWAZ entnommen wird.
- (3) In der Verbrauchsabrechnung wird der von dem Kunden zu zahlende Jahresgrundpreis nach folgendem Rechengang ermittelt:

$$\frac{\text{Jahresgrundpreis (Euro / Jahr)} \times \text{Tage des Abrechnungszeitraumes}}{365 \text{ (Tage/Jahr)}}$$

- (4) Soweit trotz Grundstückerschließung und Grundstücksnutzung keine funktionsfähigen Wasserzähler vorhanden sind oder keine der Grundstücksnutzung entsprechende Wasserabnahme erfolgt, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die Grundstücksnutzer zu versorgen.

#### § 4 Mengenpreis (Wasserpreis)

- (1) Der Mengenpreis berechnet sich aus der vom Trinkwassernetz des GWAZ entnommenen Trinkwassermenge, gemessen in Kubikmeter. Der GWAZ kalkuliert den Wasserpreis als Gesamtpreis. Er enthält die Kosten für die Trinkwasserförderung, -aufbereitung, -lieferung und Instandhaltung des Netzes.

(2) Der Mengenpreis beträgt:

a) für die ehemalige öffentliche Wasserversorgungsanlage WI

ab 01.01.2019 bis 31.12.2020	1,68 €/m <sup>3</sup>
ab 01.01.2021 bis 31.12.2022	1,87 €/m <sup>3</sup>

b) für die ehemalige öffentliche Wasserversorgungsanlage WII

ab 01.01.2019 bis 31.12.2020	2,62 €/m <sup>3</sup>
ab 01.01.2021 bis 31.12.2022	2,32 €/m <sup>3</sup>

c) für die ehemalige öffentliche Wasserversorgungsanlage WIII

ab 01.01.2019 bis 31.12.2020	1,57 €/m <sup>3</sup>
ab 01.01.2021 bis 31.12.2022	0,89 €/m <sup>3</sup>

d) für die einheitliche öffentliche Wasserversorgungsanlage gesamtes (Verbandsgebiet)

ab 01.01.2023 bis 31.12.2024	1,71 €/m <sup>3</sup>
<b>ab 01.01.2025</b>	<b>1,81 €/m<sup>3</sup></b>

zuzüglich des jeweils gültigen Mehrwertsteuersatzes.

## **§ 5 Großabnehmer**

(1) Übersteigt die Wasserabnahme im Kalenderjahr je Verbrauchsstelle eine Menge von 20.000 m<sup>3</sup>, so kann mit diesen Kunden ein Sondervertrag mit abweichenden Regelungen geschlossen werden.

(2) Bei Kunden im gewerblichen und öffentlichen Bereich kann der Verbrauch monatlich abgelesen und abgerechnet werden.

## **§ 6 Wasserentnahme für Sonderzwecke**

(1) Für vorübergehende Wasserentnahme durch Standrohre und Oberflurhydrantenarmaturen werden im gesamten Verbandsgebiet erhoben:

Standrohrmiete	
bis 90 Tage	1,53 Euro / Tag
ab 91 Tage	0,51 Euro / Tag
Mindestmietentgelt	5,11 Euro
Wasserpreis je m <sup>3</sup> gemäß § 4 Abs. 2	

- (2) Sofern der Bauwasserverbrauch nicht gemessen werden kann, wird ein Pauschalbetrag erhoben.

Er beträgt:

beim Bau eines 1-geschossigen Hauses	125,00 Euro
beim Bau eines 2-geschossigen Hauses	250,00 Euro

In anderen Fällen schätzt der Verband den Verbrauch. Die Wasserentnahme ist beim Verband auf einem gesonderten Formular zu beantragen.

## **§ 7**

### **Bereitstellungsentgelt**

Das Bereitstellungsentgelt für zusätzlich vorgehaltenes Reserve- und Löschwasser beträgt 12,5 von Hundert des geltenden Trinkwasserpreises. Es wird monatlich abgerechnet.

## **§ 8**

### **Sonstige Entgelte**

- (1) Es wird ein Mahnentgelt für jede Mahnung erhoben. Das Mahnentgelt beträgt 3,00 Euro.

- (2) Es werden folgende weitere Entgelte erhoben:

- Androhung der Versorgungseinstellung	10,00 Euro
- Sperrung des Trinkwasserhausanschlusses	46,00 Euro
- außerhalb der üblichen Dienstzeiten	92,00 Euro
- Wiederinbetriebnahme des Anschlusses nach Sperrung	46,00 Euro
- außerhalb der üblichen Dienstzeiten	92,00 Euro
- Zeitweilige Stilllegung auf Antrag des Grundstückseigentümers	46,00 Euro
- Wiederinbetriebnahme eines zeitweilig stillgelegten Hausanschlusses	46,00 Euro

zuzüglich des jeweils gültigen Mehrwertsteuersatzes.

## **§ 9**

### **Umsatzsteuer**

Soweit nicht angegeben, tritt zu umsatzsteuerpflichtigen Entgelten die nach dem Umsatzsteuergesetz jeweils gültige Mehrwertsteuer in der festgelegten Höhe hinzu.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Die Entgeltordnung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Guben, den 02.12.2024

R. Philipp  
Verbandsvorsteher

R. Homeister  
Stellvertretender Vorsitzender der Verbands-  
versammlung